

Jobben in den Ferien

Kellnern im Café, Produktproben verteilen in der Fußgängerzone oder Schreibarbeiten im Büro: In den Sommerferien suchen viele Schüler und Studierende nach Jobs, mit denen sie ihren Kontostand aufbessern können. Dabei sammeln sie erste Erfahrungen in der Arbeitswelt und knüpfen manchmal auch Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern.

Praxisbeispiel: In einem Bistro kellnern

„Ich fing im Alter von 16 Jahren mit dem Kellnern an und war von Anfang an begeistert, da die Leute einfach so freundlich und herzlich sind [...]. Es kann schon sein, dass es einmal stressig wird und zehn Gäste auf einmal etwas von einem wollen. Man sollte alles schön nacheinander abarbeiten und die Ruhe bewahren. Wer in Stress gerät, der vergisst womöglich die Hälfte und dann sind die Gäste unzufrieden [...]. Ich habe jedoch die Erfahrung gemacht, dass man einen kleineren Fauxpas auch mit einem Lächeln und einer Entschuldigung schnell wieder gut machen kann. [...] Darüber hinaus sollte man sich nicht schnell reizen lassen. Manche Gäste haben leider keine Manieren, so dass sie sich über Dinge beschweren, für die man gar nichts kann [...]. Wer also gerne mit Menschen zu tun hat, ein wenig Geduld mitbringt und immer freundlich sein kann [...], der sollte einfach einmal in diesen Beruf hineinschnuppern [...].“

Quelle: www.dasinternet.net/erfahrungen_kellnerin.php, gekürzt und sprachlich leicht bearbeitet, Stand: April 2015

Für Ferienjobs gibt es keine Verdienstgrenze. Ferienjobber müssen auch keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Allerdings muss Lohnsteuer abgeführt werden. Am Ende des Jahres können sich Ferienjobber die gezahlten Steuern aber mithilfe der Lohnsteuererklärung vom Finanzamt zurückholen. Achtung: Wer mit einem Ferienjob mehr als 8.472 Euro im Jahr verdient, verliert seinen Anspruch auf Kindergeld (Stand 2015).

Minijobber dürfen nicht mehr als 450 Euro im Monat und maximal 5.400 Euro im Jahr verdienen. Minijobber zahlen keine Steuern, nur der Arbeitgeber muss zwei Prozent Lohnsteuer an das Finanzamt abführen. Im gewerblichen Bereich zahlen Minijobber einen Eigenanteil von 3,7 Prozent zur Rentenversicherung, Minijobber in Privathaushalten 13,7 Prozent. Der Arbeitgeber muss rund 30 Prozent für Rentenversicherung, Krankenversicherung und Unfallversicherung zahlen.

Bei einem Praktikum verdient man oft gar nichts oder sehr viel weniger als beim Ferienjob. Dafür bietet es die Möglichkeit, ein interessantes Berufsfeld näher kennen zu lernen und theoretisches Wissen in die Praxis umzusetzen.

Arbeitsaufträge

1. Was bringt ein Ferienjob? Diskutieren Sie in Gruppen, welche Vorteile oder Nachteile sich aus einem Ferienjob für Sie ergeben. Beziehen Sie das Praxisbeispiel und gegebenenfalls eigene Erfahrungen mit ein.
2. Finden Sie weitere Beispiele für Tätigkeiten, die für die verschiedenen Altersgruppen als Ferienjobs in Frage kommen, und ergänzen Sie die Tabelle.
3. Vergleichen Sie Ferienjobs, Minijobs und Midijobs anhand des Schaubilds „Jobben in Ferien, neben Schule und Studium“ bei www.sozialpolitik.com/materialien. Finden Sie heraus, worin sich diese drei Beschäftigungsformen gleichen oder unterscheiden.

Hier können auch wichtige Kompetenzen wie Teamfähigkeit oder Kritikfähigkeit, Durchsetzungskraft oder kommunikative Fähigkeiten trainiert und wertvolle Kontakte geknüpft werden, die den Einstieg in die Arbeitswelt erleichtern können. Auch für Praktika gelten die aktuellen Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Ferienjobs – was ist zu beachten?

Alter	ab 13 Jahre	ab 15 Jahre	ab 18 Jahre
Tätigkeitsart	leichte Tätigkeiten im nicht-gewerblichen Bereich	keine Akkordarbeit, Nachtarbeit oder Wochenendarbeit, Ausnahmen gelten zum Beispiel im Gastgewerbe, in Bäckereien und Supermärkten	keine besonderen Beschränkungen
beliebte Tätigkeiten	Babysitter, Hundesitter, Zeitungsausstreuer, Prospektverteiler, Nachbarschaftshilfe	Nachhilfe, Verkäufer (zum Beispiel auf dem Wochenmarkt), Regalauffüller im Supermarkt, Kellner	alle Tätigkeiten möglich, zum Beispiel Barkeeper oder Fließbandarbeit
Arbeitszeit	von 8 Uhr bis 18 Uhr	von 6 Uhr bis 20 Uhr	keine besonderen Beschränkungen
Arbeitsdauer	maximal 2 Stunden pro Tag	maximal 8 Stunden pro Tag bei einer Fünftageweche, vollzeitschulpflichtige Jugendliche: maximal 20 Tage im Jahr	maximal 70 Tage im Jahr oder drei Monate am Stück bei einer Fünftageweche
gesetzliche Regelungen	Kinderarbeitschutzverordnung, Zustimmung der Eltern erforderlich	Jugendarbeitschutzgesetz	Arbeitsschutzgesetz

Quelle: eigene Darstellung nach: Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Beschäftigung von Jugendlichen während der Schulferien, Stand: April 2015

Weiterführende Informationen:

„Klare Sache – Jugendarbeitsschutz und Kinderarbeitschutzverordnung“ (Bestellnummer A707)

Bestellung und Download unter www.bmas.de, Rubrik „Publikationen“